

ZBB 2001, 185

BNotO § 8

Unvereinbarkeit einer Aufsichtsratstätigkeit in mit Grundstücksgeschäften befasster Kreditgenossenschaft mit dem Amt des Notars

BGH, Beschl. v. 31.07.2000 – NotZ 13/00 (OLG Celle), NJW 2000, 3574 = ZfIR 2000, 857 = EWiR 2001, 471 (Wochner)

Amtliche Leitsätze:

1. Bei dem Versagungsgrund des § 8 Abs. 3 BNotO handelt es sich um einen der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegenden unbestimmten Rechtsbegriff.
2. Der Eintritt eines Notars in den Aufsichtsrat einer Kreditgenossenschaft, die sich nach ihrer Satzung auch mit Grundstücksgeschäften und deren Vermittlung befasst, kann das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars gefährden.